

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher

zugleich Publicationsorgan

**der Zentralkranken- und Sterbekasse der Schuhmacher
(Sitz Hamburg 6)**

Verantwortl. Redakteur: Otto Treßlich, Nürnberg, Fernsprecher 24 403. Anzeigenannahme und Redaktion: Nürnberg 4 (Postfach). **Verstandstelle:** Essleinstraße 1. **Einzelnummer:** 15 Rpf. **Zahlungen für Interate u. w.** Postcheckkonto. Abg. 23 989, Exped. „Der Schuhmacher“ Abg.

Summer 99

44. Jahrgang

Die Gewerkschaftsbewegung in Großbritannien

Von E. L. Bogen.

Die Gewerkschaftsbewegung in Großbritannien nimmt Zeltzamme, die sich in gewisser Weise beginnen zu unterscheiden. Sie ist nicht sehr auf einer ländlichen Grundlage und nach einer vorher bestimmten Linie aufgebaut, sondern mehr durch das Resultat drangender Umstände, wie niedrige Löhne, longer Arbeitszeit und Verfolgung von Männer, die es wagten, ihre Rechte eingetragen zu haben. Sie ist weiter das Resultat der Tatsache, daß Menschen eintrafen, die seit ihrer Kindheit in Armut, in Bangen und Leid leben mußten; noch dazu während einer Periode, in der der materielle Reichtum schnell zunahm. Am Berufsniveau, zu dieser Epoche waren die ersten Arbeitgeber berufen in ihren Arbeitsplätzen, welche dachten, sie seien bestrebt, den Arbeitsmarkt zu befürworten. An dem Punkt jedoch, wo die Gewerkschaften entstanden, war es, daß die Regierung umfangreicher, entschließender Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Unabhängigkeit der bestehenden Gewerkschaftsbewegung zu betreuen. An dieser Stelle wurden für einzelne Industrien Gewerkschaften gegründet. Bald stellte man aber die Romandien heraus, diese einzelnen Verbände bzw. nach dem Vorbild anderer, damit durch einheitliches Vor- schreiben der gesetzlichen Vorschriften eine gewisse Einheit geschaffen werden konnte. Dieses Gewerkschaftsentwurf wurde als "Gesetzestext der Trades Union Congress", der vor 60 Jahren gegründet wurde. Der britische Gewerkschaftsbund holt jetzt daher eine neue Einheit herbei, nicht unter seinen Belegschaft und seinen Gewerken, sondern nicht unter den Arbeitern, sondern auch im Leben der ganzen Nation. Aus kleinen Anfängen im Jahr 1863, wo er sich einer Organisation mit neun Millionen Mitgliedern ausdehnt, hat sich die britische Gewerkschaft der britischen Arbeiter in wirtschaftlichen Fragen und politischen Fragen des Landes ausgedehnt. Das Verband des Britischen Gewerkschaftsbundes führt den Namen Generalrat (General Council), der aus 32 Abteilungen besteht, Abteilungen der verschiedenen abgeschlossenen Gewerkschaften. Diese sind wiederum in 17 Gruppen eingeteilt, unter den folgenden Bezeichnungen:

Wänner und Frauen vollbringen können, wenn sie ein gemeinsames Ziel beschlossen und sich nicht trennen lassen, dieses Ziel aufzufordern, welche Minderheit man ihnen auch in den Weg legen will, um sie zu trennen, und welche Art von sozialem Verhältnis es werden soll. Die Wahrheit ist, dass das Ziel bestimmt, ob der Kampf jetzt noch fortgesetzt wird oder vereinigt, erfordert jedoch nicht nur über Großbritannien, sondern beinhaltet auch andere Länder. Was im Vereinigten Königreich geschieht, kann die anderen Nationen beeinflussen, ebenso wie die anderen Nationen uns beeinflussen. Es handelt sich dabei um die verschiedenen Sektoren mit anderen Nationen, um die Außenpolitik, die Zollgrenzen und die großen wirtschaftlichen Probleme. Alle diese Fragen liegen heute im Zeitgeschichtlichen der Labour Regierung.

Es sind denn auch bei den letzten Wahlen eine große Anzahl Kandidaten von den Gewerkschaften ausgesetzt worden, mit dem Erfolge, daß unter den Arbeitgeberdeputierten des Parlaments zahlreiche Gewerkschaftsmitglieder sitzen. Außerdem sind im ganzen Lande viele Hunderte von gewerkschaftlich organisierten Arbeitern und Arbeiterrinnen als Gemeinderäte, als Abgeordnete der Distrikte und Kreise tätig. So doch auch in diesen

schafft mit dem Internationalen Arbeitsamt und dem Internationalen Gewerkschaftsbund vollzieht. Und gerade diese Arbeit gewinnt einen immer größeren Einflug auf Politiker und Staatsmänner.

Durch die Entwicklung der sozialen und politischen Verhältnisse werden die Befreiungskräfte mit den Bedürfnissen der verschiedenen Landesgruppen konfrontiert. Sie müssen daher die Stadt- und Landesteile der Schweiz erweitern den *Gemeindetriebs* und vermehren die Erfahrungen. Die internationale Arbeit hat in den vergangenen Jahren großartige Fortschritte gemacht, denn die Gewerkschaften haben erkannt, wie notwendig sie ist. Dabei das schwelle Vorwärtssetzen dieser Bewegung, an welches der britische Gewerkschaftsrat seinen vollen Anteil hat. Aber auch die einzige Gewerkschaft, welche die internationale Arbeit nicht ausüben kann, hat dies getan, indem sie sich ihren Gewerkschaften aufgeschlossen hat, welche in den vergangenen Jahren ausgesuchte Arbeit geleistet haben, und indem sie diese Arbeit bekräftigt haben, die Schwierigkeiten zu überwinden, in denen sie die Arbeit ihrer Berufe befinden.

Ein anderes Gebiet, wo die Gewerkschaften wertvolle Arbeit leisten, betrifft die Betriebsräte, in Großbritannien *Works Councils* genannt. Diese Ausübungen haben sich mit weitreichenden Erfolgen auf die Produktion, Industrie und behilfliche Dienste ausgewirkt. Sie haben die Arbeitsschicht der Betriebe in die Betriebsräte eingesetzt.

Wirtschaftsstaat immer mehr anstrengt wird, doch man erkennt, daß die Wirtschaftsbehörde nicht mehr auf dem alten Stande ist, sondern auf der Höhe steht. Nicht hat an ihr das "Neue" Quantenweisen, Er will nicht länger nur ein Rad der Wirtschaft lennen, sondern verläßt seinen Platz dort, wo über den Betriebe bestimmt wird; er wird seine Stimme geltend machen in den Verhandlungen, wo die Gestalt des Wirtschaftsbehörden bestimmt werden soll.

Daß sich jedoch auf wirtschaftliche und politische Fragen wichtiges und interessantes Material für die Arbeiterschaften und für die Bevölkerung, die Arbeiterschaften mehr und mehr zu fordern und die Bevölkerung, die Arbeiterschaften, welche die Arbeiterschaft zu tragen hat.

Betrachtungen um neuen Reichstag

„Sprachnot ist ja, daß wir reagieren auf Welt, und die äußerte stimmt nicht.“ Wenn „Gesetzmäßigkeit“ nicht die Welt, aber sie ziehen uns an, mit der Welt kooperieren.“ Das letztere mag auf alle Zuhörer unterschieden in ganz besonderer Weise aber nicht so für die Afferenzen des Reichstagsrats. Daß er sich auf Belehrung seiner Ausgaben in Haushalt und darüber hinaus nicht für die Afferenzen des Reichstagsrats interessiert und über diese Afferenzen nichts weiß, ist eben seine Auffassung, die vom Reichstagsrat bereit ist. Und über diese Afferenzen endgültige Verabschiedung nur bei Zustimmung der Reichstagsabgeordneten, rund 115 Milliarden R.R. Das gelingt deutlich leichter als es ist. Aber wenn Anteil am Kommunalförderungsamt und an den Befreiungen von der Einfuhrsteuer wesentlich anders ist, so kann also verbrauchsdesteuerliche Zusage einer Zunahme, die mehr als ein Zehntel des gesamten Bruttoverbrauchs beträgt, so leicht auf den Hand, doch da-
wiederholte und politische Zuschüsse des Volkes von de-

| | in Milliarden von den Gesamteinnahmen | von den Gesamteinnahmen in % |
|--|---------------------------------------|------------------------------|
| Steuern | 6,5 | 56,1 |
| Abgaben | 1,3 | 11,2 |
| Brauchsabgaben | 2,3 | 19,8 |
| Bruttoeinnahmen, einschließlich der Reichsbahndepar- | | |

| tionsbelotung | 15 | 129 |
|---|----|-----|
| Summen 11,6 | | 100 |
| Wir leben also, der Reichsminister entschuldigt mit 5,5 Milliarden Reichsmark oder 51,1 Prozent der gesamten Einnahmen des Reiches an die Steuer. Sie leben also aus Belegschaft und Mietshausleuten zahlungen. Reden wir mit den lehrerlichen Wohlmeinern, die Umweltfreunde und die Befreiungssteuer, so ergibt sich die Wohlfahrtsbelastung am selannten Steuertafelkommers, die Summe von rund 2,5 Milliarden Reichsmark. Daraus ist bei den vom erneuteten Steuer auf Wohlfahrtsbelastungen handeln mögen hier isolierte Wirkungen darum. Die Wohlfahrtssteuer wird gleichzeitig Wohlfahrtsbelastung in Abzug gebracht und stellt insofolgedessen den Zahn- und Gehaltszamplomer eine Einkommensminderung dar. <p>Die Umweltsteuer wird auf den Wertpreis aufgeschlagen und wir-</p> | | |

meistens als 24 Stunden in der Woche benötigt oder sogar weniger als 8 % wöchentlich bzw. 32 % monatlich bezahlt werden.

Auch neunzehn Jahre Dienstzeit im zweiten Bereich ist arbeitslosenversicherungspflichtig und kann deshalb nicht als Gelegenheitsarbeit angerechnet werden. Am Ende neunzehn Jahre Beihilfahinweise sind nach § 75a Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes verhindert, die sonst nicht berücksichtigt ausgewertet werden. Dies auf § 75a Abs. 1 ist die Regel während der Arbeitslosigkeit muss jetzt, Regel kommt nun.

III. Zeitbedingte Arbeit ist Gelegenheitsarbeit, wenn sie den Rahmen einer zuverlässigen Tierschließung oder einer eingeschränkten Beihilfahinweise nicht übersteigt. Was unter zuverlässiger Tierschließung und neunzehn Jahre Beihilfahinweise zu verstehen ist, ist in den Abs. I und II zu ersehen.

3. Tätigkeiten, die keine Gelegenheitsarbeit sind.

Es ist keine Gelegenheitsarbeit mehr, wenn eine Tätigkeit, die der Arbeitslosigkeit, meist an 3 Tagen in der Woche in An- und 30 % monatlich in der Woche in der Woche in Arbeitslosenversicherungspflichtig ist, aber die Dienstzeit in der Woche in Arbeitslosenversicherungspflichtig und alle freizeitorientierungspraktische Arbeit ist gleichzeitig auch arbeitslosenversicherungspflichtig. In allen diesen Fällen wird keine Unterbringung geachtet.

Es ist keine gelegenheitsartige Beihilfahinweise, wenn ein Arbeitsloser mehr als 24 Stunden wöchentlich arbeitet oder mehr als 8 % wöchentlich bzw. 32 % monatlich Arbeit in einem Bereich in Arbeitslosenversicherungspflichtig ist, während er in der anderen Arbeitslosenversicherungspflichtigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Beispiel: Die jellständige Tätigkeit, die der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit nicht mehr als Gelegenheitsarbeit angerechnet und der Arbeitslosigkeit kommt ebenfalls keine Unterbringung zu verstehen.

6. Beihilfahinweise, die keine Gelegenheitsarbeitszeit sind.

Nach dem bestehenden Arbeitslosenversicherungsgesetz ist die Dienstzeit, die nicht mehr als Gelegenheitsarbeit angerechnet werden kann, arbeitslosenversicherungspflichtig, in damit auch Arbeitslosigkeit begründet. Durch die Ausweitung der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beihilfahinweise kann der erneute Anspruch auf Arbeitslosenunterbringung entzogen werden.

7. Wird Verdienst aus Gelegenheitsarbeit auf die Arbeitslosenunterbringung angerechnet?

Es muss jedoch schallend werden, dass der Verdienst aus Gelegenheitsarbeit, was auf den Ausweg der Unterbringung ohne Einfluss ist, doch aber der Verdienst aus Gelegenheitsarbeit, wenn er eine bestimmte Höhe übersteigt, auf die Arbeitslosenunterbringung angerechnet wird.

8. In welcher Höhe wird der Neben verdienst auf die Arbeitslosenunterbringung angerechnet?

Der Verdienst aus Gelegenheitsarbeit wird auf die Arbeitslosenunterbringung dann nicht angerechnet, wenn der Verdienst in einer Woche 20 Prozent der polten Arbeitslosenunterbringung zugleich Familienzulage) nicht übersteigt. Der Neben verdienst wird nur 50 Prozent angerechnet.

Beispiel: Ein Arbeitsloser bezahlt 18 % Unterbringung. Durch Gelegenheitsarbeit verdient er 8 %. Von diesen 8 % bleiben 20 Polten (50 Prozent) des 18 % Unterbringung (18 x 50 %) anzurechnen, das sind 3,60 %. Der Restbetrag von 14,40 % wird zur Valtle (50 Prozent), das sind 2,20 % auf die Unterbringung angerechnet. Der Arbeitsloser erhält nun nicht 18 % Unterbringung, sondern nur 16,80 % ausgezahlt, da die 2,20 % aus den 18 % abgerechnet werden.

Der Ledersehuhtwaren-Außenhandel 1929

In Jahre 1929 war die Ledersehuhtwaren, sowohl Lederschuhe, wie in Betrieb kommen, für Deutschland immer noch das Hauptimportland. Es ergibt sich, dass die Ledersehuhtwaren bei 75 Jahren der gesamten deutschen Vertriebswirtschaft befreit, während sie nur 21 % d. v. der gesamten deutschen Vertriebswirtschaft ausmachen.

Die Zahlen der über die deutschen Zollgärtner ein- und ausgegangenen Rückwärter mit berücksichtigt, ergibt sich folgende Aufstellung:

Ledersehuhtwaren-

Außenhandel 1929

Im Jahre 1929 war die Ledersehuhtwaren, sowohl Lederschuhe, wie in Betrieb kommen, für Deutschland immer noch das Hauptimportland. Es ergibt sich, dass die Ledersehuhtwaren bei 75 Jahren der gesamten deutschen Vertriebswirtschaft befreit, während sie nur 21 % d. v. der gesamten deutschen Vertriebswirtschaft ausmachen.

Die Zahlen der über die deutschen Zollgärtner ein- und ausgegangenen Rückwärter mit berücksichtigt, ergibt sich folgende Aufstellung:

Ledersehuhtwaren-

Außenhandel

Länder Prozahl % der Gesamtumschaffung

Allgemeine zusammen 2.177.982 100,0

Niedersachsen 1.589.600 72,7

Württemberg 135.316 6,4

Sachsen 116.063 5,4

Hessen 75.810 3,5

Bayern 71.880 3,4

Niedersachsen 70.460 3,2

B. St. von Amerika 29.157 1,4

Frankreich 26.257 1,2

Italien 11.375 0,5

Eugenburg 7.890 0,4

Österreich 2.455 0,1

Rücklage am Schuhwarenexport

Länder Prozahl % der Gesamtumschaffung

Allgemeine zusammen 2.791.410 100,0

Niedersachsen 461.608 16,6

Sachsen 438.374 15,7

Württemberg 399.978 15,0

Hessen 359.541 12,9

Bayern 190.079 7,0

B. St. von Amerika 159.181 5,7

Frankreich 125.771 4,4

Niederlande 117.297 4,1

Ungarn 59.505 2,1

Spanien 52.634 1,9

England 49.752 1,8

Türkei 39.682 1,4

Italien 36.384 1,3

Eugenburg 35.755 1,2

Frankreich 25.155 0,9

Polen 14.098 0,5

Großbritannien 12.005 0,4

Belgien 10.316 0,4

Portugal 9.119 0,3

Spanien 8.070 0,3

Polen ohne PC 2. 406 0,0

Polnisch-Schlesien 148 0,0

9. Kann die Unterbringung eine weitere Nutzenquelle sein?

Überprüft der Verdienst (Rebenzettel und die Arbeitslosenversicherungspflichtig und kann deshalb nicht als Gelegenheitsarbeit angerechnet werden. Am Ende neunzehn Jahre Beihilfahinweise und nach § 75a Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes verhindert, die sonst nicht berücksichtigt ausgewertet werden. Dies auf § 75a Abs. 1 ist die Regel während der Arbeitslosigkeit muss jetzt, Regel kommt nun.

Beispiel:

Ein Arbeitsloser bezahlt 9,60 % Unterbringung. Durch die Arbeitslosenversicherungspflichtig verdient er 9,60 % vom Dienstzeit und Unterbringung ist 100 % der Unterbringungsumme (9,60 x 100 %) anzurechnet, das sind 9,60 % der Unterbringung. Das ist falsche, dass die Unterbringung um den Betrag, der die 100 % Prozent übersteigt, gelangt.

Die Arbeitslosenversicherungspflichtig und Unterbringung, die zur Auszahlung kommen darf, 100 % Prozent der polten Unterbringung nicht übersteigen, das sind 9,60 % 100 % Prozent voller Unterbringung 9,60 %.

Der Verdienst und Unterbringung wird der Verdienst aus Gelegenheitsarbeit bestimmt, die auf die Dienstzeit angerechnet wird. Außer Dienstzeit und Unterbringung wird der Verdienst aus Gelegenheitsarbeit bestimmt, wie auf die allgemeine Arbeitslosenunterbringung.

Arbeitslosigkeit, legt eine Arbeitslosigkeit nicht vor!

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem am der Lohnabrechnung verzeichneten Auszahlungstage weniger als zwölf Monate auf die Auszahlung folgen. Durch die Auszahlung wird die Arbeitslosigkeit wiederhergestellt.

Überprüft die jellständige Tätigkeit, die der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhebung.

Die Arbeitslosigkeit in der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn der Arbeitslosigkeit ausweicht, in der Woche 24 Stunden bzw. der Dienstzeit aus der jellständigen Tätigkeit kommt die Unterbringung in Wohlstandserhe